



Statuten

Verein Spielgruppe Pinocchio Aarau

1. Name, Konstituierung, Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppe Pinocchio Aarau“ besteht mit Sitz in Aarau ein Verein. Mitglieder sind die Eltern von Vorschulkindern sowie Personen und Institutionen, welche den unter Ziffer 2 definierten Zweck anstreben wollen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein „Spielgruppe Pinocchio Region Aarau“ bezweckt den Betrieb einer Spielgruppe. Diese soll für die Kinder ein persönlicher Freiraum sein, in dem sie soziale Kontakte pflegen können. In der Spielgruppe Pinocchio werden keine Lernprogramme durchgeführt, dafür bemühen sich die Leiter/Innen um eine warme, anregende Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl fühlen können.
- 2.2. Der Verein arbeitet zusammen mit den Spielgruppenleiter/Innen und den Eltern auf gemeinsame Interessen hin; Kontakt zur Förderung der Elternbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes (s. Ziff. 2.1.).
- 2.3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den Behörden, mit Organisationen und Einrichtungen, welchen denselben oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein selber verfolgen.
- 2.4. Die Spielgruppe Pinocchio ist konfessionell und politisch unabhängig.
- 2.5. Der Verein kann eine Innenspielgruppe führen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder maximal 1 Mal pro Tag die Innenspielgruppe besuchen dürfen.
- 2.6. Der Verein kann eine Waldspielgruppe führen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der gesamte Vorstand und die angestellten Spielgruppenleiterinnen gelten als Mitglieder des Vereins.
- 3.2. Die Eltern der Spielgruppenkinder leisten auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktive Mitarbeit im Verein.
- 3.3. Für die Teilnahme an der Spielgruppe ist pro Kind und Monat der Spielgruppenbeitrag zu bezahlen. Er ist im Voraus geschuldet. Der Spielgruppenbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 3.4. Mit der Anmeldung für die Spielgruppe wird eine jährliche Anmeldegebühr verrechnet.
- 3.5. Eltern in Zahlungsverzug, welche nach der 2. Mahnung den Spielgruppenbeitrag immer noch schuldig bleiben, können durch Vorstandsbeschluss von der Spielgruppe ausgeschlossen werden.

4. Austritt

- 4.1. Die ersten 3 Wochen in der Spielgruppe gelten als Probezeit. Eine Anmeldung für diese Zeit ist verbindlich. Bei einem Austritt während der Probezeit ist der volle Monatsbeitrag und die jährliche Anmeldegebühr geschuldet.
- 4.2. Nach der Probezeit ist ein Austritt mit Kündigung 30 Tage im Voraus auf das Ende des Quartals möglich. Der Austritt ist der Spielgruppenleiterin oder dem Spielgruppenleiter schriftlich zu melden. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Anteils des Spielgruppenbeitrags. Der Vorstand kann auf Antrag Abweichungen bewilligen.

5. Organe

5.1. Mitgliederversammlung

- 5.1.1. Ein Mal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Alle Vereinsmitglieder werden mindestens 14 Tage vorher (mit Traktandenliste) eingeladen.
- 5.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 5.1.3. Die einfache Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) ist beschlussfähig.
- 5.1.4. Die Mitgliederversammlung wählt: den Vorstand, die Rechnungsrevisoren, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie das Budget für das folgende Jahr und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

5.2. Vorstand

- 5.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 5.2.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.2.3. Der Vorstand erledigt die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen Aussen
- Setzt die Anzahl der Spielgruppen fest und stellt die Leiterinnen und Leiter sowie falls notwendig Praktikanten und Praktikantinnen ein
- Kalkuliert und legt den Spielgruppenbeitrag fest
- Entscheidet über allfällige Reduktion des Beitrags in Härtefällen
- Beschafft die finanziellen Mittel
- Verfasst Jahresbericht und -rechnung zu Handen der Generalversammlung
- Schliesst die notwendigen Verträge und Versicherungen ab
- Einsitznahme durch 1 Vorstandsmitglied an den Leiterinnensitzungen
- Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig
- Zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt, der Vorstand bestimmt weitere Bevollmächtigte
- Der Kassier/die Kassiererin ist bis zum Betrag von CHF 200.- zur Einzelunterschrift berechtigt. Bei höheren Beträgen ist eine Unterschrift Zwei zu leisten.

5.3. Rechnungsrevisor/innen

- 5.3.1. Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Rechnung des Vereins mindestens ein Mal im Jahr und geben dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung ihren Bericht ab.
- 5.3.2. Die beiden Rechnungsrevisor/innen werden alternierend für zwei Jahre gewählt.

6. Spielgruppenleiterinnen und –leiter

- 6.1. Die Spielgruppenleiterinnen und –leiter werden vom Verein angestellt und honoriert.
- 6.2. Sie gehören dem Verein an, sind aber nicht beitragspflichtig und können gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein
- 6.3. Aufgaben der Spielgruppenleiterinnen und –leiter:
 - Selbständige Leitung der Gruppe
 - Führen einer Praktikantin/eines Praktikanten
 - Durchführung von Elternabenden (nach freiem Ermessen)
- 6.4. Die Spielgruppenleiter/Innen können, auch wenn sie dem Vorstand nicht angehören, an den Vorstandssitzungen teilnehmen und Anträge stellen.

7. Haftung

Der Verein haftet nur im Umfang seines Vereinsvermögens.

8. Stimmvertretung

Stimmvertretungen an der Generalversammlung durch andere Vereinsmitglieder sind mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

9. Änderung der Statuten

Statutenänderungen sind auf der Traktandenliste der Generalversammlung besonders zu kennzeichnen. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Antrag gilt erst dann als genehmigt, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen
Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vermögens, welches einem wohltätigen Zweck oder einer Institution, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt, zukommen soll.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründerversammlung am 28. März 1992 einstimmig angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft

1. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 1993
2. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. November 1995
3. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Oktober 1997
4. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 22. Oktober 2003
5. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 27. Oktober 2005
6. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011
(2.5 bis 2.7, dies ist auch vertraglich mit dem Sozialen Dienst Aarau geregelt)
7. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011 (4.2)
8. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 21. August 2015
(1; 2.1; 2.5; 2.6; 2.7; 3.3; 3.4; 3.6; 4.2; 4.3; 5.1.1; 5.1.4; 5.2.1; 5.2.2; 5.2.3; 5.3.2; 10)
9. Änderung mit Beschluss der Generalversammlung vom 20. September 2019 (3 und 4)